

Kay, Rosemarie

**Research Report**

## Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen

Daten und Fakten, No. 35

**Provided in Cooperation with:**

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

*Suggested Citation:* Kay, Rosemarie (2024) : Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen, Daten und Fakten, No. 35, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/300698>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Daten und Fakten

Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen

Rosemarie Kay

# Impressum

---

## Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn  
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn

Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0  
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

[www.ifm-bonn.org](http://www.ifm-bonn.org)

## Ansprechpartner

Rosemarie Kay

## Daten und Fakten Nr. 35

ISSN 2193-1895 (Internet)

ISSN 2193-1887 (Print)

Bonn, Juli 2024

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen**

Maternity benefits for self-employed women

Rosemarie Kay

Daten und Fakten Nr. 35

### **Zusammenfassung**

Selbstständig erwerbstätige Frauen können sich freiwillig über die Krankenversicherung gegen einen Einkommensausfall während der Mutterschutzfrist absichern. Etwa die Hälfte der selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter ist entsprechend versichert. Allerdings hat nur etwa ein Viertel der gebärenden selbstständig erwerbstätigen Frauen Mutterschaftsleistungen von ihrer Krankenversicherung in Anspruch genommen. Die jährlichen Gesamtausgaben der Krankenversicherungen für Mutterschaftsleistungen lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei 32,1 bzw. 30,0 Millionen Euro. Würde eine Regelung eingeführt, die allen gebärenden selbstständig erwerbstätigen Frauen den Einkommensausfall während der Mutterschutzfrist vollständig ersetzen würde, wäre mit Gesamtausgaben in Höhe von etwa 229 Millionen Euro zu rechnen.

**Schlagwörter:** *Selbstständig erwerbstätige Frauen, Krankenversicherung, Mutterschutz*

Abstract

Self-employed women can voluntarily insure themselves against loss of income during the maternity protection period through health insurance. Around half of self-employed women of childbearing age are insured accordingly. However, only around a quarter of self-employed women who have given birth have claimed maternity benefits from their health insurance. The total annual expenditure of health insurers on maternity benefits in 2021 and 2022 was 32.1 and 30.0 million euros respectively. If a regulation were introduced that would fully compensate all self-employed women who give birth for the loss of income during the maternity protection period, total expenditure of around 229 million euros would be expected.

**JEL:** I13, I18

**Keywords:** *Self-employed women, health insurance, maternity protection*

## Inhalt

Verzeichnis der Tabellen	II
Verzeichnis der Abbildungen	II
Kurzfassung	III
1 Ausgangslage und Ziel	1
2 Wie viele selbstständig Erwerbstätige gebären jährlich ein Kind?	3
3 Wie sind selbstständig erwerbstätige Frauen krankenversichert?	4
4 Wie viele selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter haben Mutterschaftsleistungen mitversichert?	7
5 Wie viele selbstständig erwerbstätige Frauen haben Mutterschaftsleistungen erhalten?	9
6 Wie hoch wären die Gesamtausgaben für Mutterschaftsleistungen, wenn alle gebärenden selbstständig Erwerbstätigen abgesichert wären?	10
7 Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmerinnen während des Mutterschutzes?	12
8 Resümee	14
Literatur	15

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der in der gesetzlichen (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) versicherten selbstständig Erwerbstätigen, 2020, nach Geschlecht	5
Tabelle 2:	Anzahl krankenversicherter selbstständig erwerbstätiger Frauen unter 46 Jahren nach Art der Krankenversicherung, 2020	6
Tabelle 3:	Anzahl selbstständig erwerbstätiger Frauen im Alter von 18-45 Jahren mit Anspruch auf Optionskrankengeld bzw. Krankentagegeld	7
Tabelle 4:	Anzahl der selbstständig erwerbstätigen Frauen, die Mutterschaftsleistungen erhalten haben, durchschnittliche Höhe der Leistungen in € und Gesamtausgaben in €	9
Tabelle 5:	Monatliches Bruttoerwerbseinkommen von selbstständig erwerbstätigen Frauen vor der Geburt in Euro	10
Tabelle 6:	Anzahl der in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherten landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und weiblichen mitarbeitenden Familienangehörigen, der Anträge auf Betriebs- und Haushaltshilfen sowie Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfen	13

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Verteilung der selbstständig erwerbstätigen Frauen und Männer auf GKV und PKV, 2020, in Prozent	5
Abbildung 2:	Verteilung der selbstständig erwerbstätigen Frauen auf GKV und PKV, 2020, nach Altersklassen, in Prozent	6

## Kurzfassung

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für selbstständig erwerbstätige Frauen. Diese können sich gegen einen Einkommensausfall während der Mutterschutzfrist jedoch freiwillig über ihre Krankenversicherung absichern. Gegenwärtig wird über eine Neugestaltung der Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen diskutiert. Allerdings fehlten bislang grundlegende Informationen darüber, wie selbstständig erwerbstätige Frauen krankenversichert sind, wie viele sich gegen einen Einkommensausfall während der Mutterschutzfrist abgesichert haben und wie hoch die gezahlten Mutterschaftsleistungen sind. Diese Daten wurden aus verschiedenen Datenquellen ermittelt und zusammengetragen. Die wesentlichen Ergebnisse können, getrennt für in der gesetzlichen (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) Versicherte, der folgenden Tabelle entnommen werden.

	GKV	PKV
Versicherte selbstständig erwerbstätige Frauen (SOEP)	978.305	304.297
Darunter: Frauen im gebärfähigen Alter (SOEP)	270.829	61.332
Versicherte selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter (GKV-Spitzenverband; Verband der PKV)	179.700	mind. 65.000
Darunter: mit Optionskrankengeld bzw. Krankentagegeld (GKV-Spitzenverband und Verband der PKV)	55.700	65.000
Gebärende selbstständig erwerbstätige Frauen (SOEP)	27.000	
Darunter: mit Mutterschaftsleistungen (GKV-Spitzenverband und Verband der PKV)	4.200 (2021) 3.800 (2022) 3.700 (2023)	2.500 (2020) 2.700 (2021) 2.500 (2022)
Durchschnittliche Höhe der Mutterschaftsleistungen in Euro (GKV-Spitzenverband und Verband der PKV)	6.483 (2021) 6.686 (2022) 6.967 (2023)	1.880 (2020) 1.824 (2021) 1.824 (2022)
Jährliche Gesamtausgaben in Mill. Euro (GKV-Spitzenverband und Verband der PKV)	27,2 (2021) 25,4 (2022) 25,8 (2023)	4,7 (2020) 4,9 (2021) 4,6 (2022)

## 1 Ausgangslage und Ziel

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2010/41/EU haben die Mitgliedstaaten „sicherzustellen, dass selbständig erwerbstätige Frauen ... im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten können, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglichen“. Dabei können die Mitgliedstaaten darüber entscheiden, ob diese „Mutterschaftsleistungen ... auf obligatorischer oder freiwilliger Basis gewährt werden“ (Art. 8 Abs. 2). Die Leistungen gelten als ausreichend, wenn sie ein Einkommen garantieren, das selbstständig erwerbstätige Mütter erhalten würden, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen unterbrechen würden, das dem durchschnittlichen Einkommens- oder Gewinnverlust eines vergleichbaren vorigen Zeitraums entspricht oder das jeglicher anderen familienbezogenen Leistung nach innerstaatlichem Recht entspricht (Art. 8 Abs. 3).

Die in Deutschland geltenden Regelungen genügen den genannten Anforderungen insofern, als in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, die sich für das Optionskrankengeld (§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V) oder für einen Krankengeldwahltarif (§ 53 Abs. 6 S. 1 SGB V) entschieden haben, gegenüber ihrer Krankenkasse für die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes haben (vgl. BT-Drucksache 20/9532 vom 29.11.2023). Privat krankenversicherte selbstständig Erwerbstätige, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der während der gesetzlichen Schutzfristen sowie am Entbindungstag entsteht,<sup>1</sup> durch das vereinbarte Krankentagegeld. Allerdings darf der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaufschlag zustehen (vgl. BT-Drucksache 20/9126 vom 7.11.2023). Die Höhe des Krankentagegeldes richtet sich somit nach der vereinbarten Höhe sowie nach der Höhe des Verdienstaufschlags.

Verschiedene Verbände fordern derzeit eine Verbesserung der Regelungen zum Mutterschutz von selbstständig Erwerbstätigen und haben dazu Vorschläge im Rahmen des vom BMWK initiierten Aktionsplans „Mehr Unterneh-

---

<sup>1</sup> Allerdings kann ein späterer Startzeitpunkt für das Krankentagegeld als sechs Wochen vor dem Entbindungstag gewählt werden.



merinnen für den Mittelstand“ eingebracht. Diese zu beurteilen, fällt jedoch schwer, weil bisher wenig über die tatsächliche Absicherung schwangerer selbstständig Erwerbstätiger bekannt ist und so unklar ist, wo konkret Handlungsbedarf besteht und welche Kosten mit möglichen Neuerungen verbunden sind. Ziel dieses Beitrags ist es, die vor diesem Hintergrund von verschiedenen Seiten bereitgestellte Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Mutterschaftsleistungen von selbstständig Erwerbstätigen aufzubereiten und zu erläutern.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ein Teil der Daten wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft recherchiert. Das IfM Bonn dankt für deren Überlassung.

## 2 Wie viele selbstständig Erwerbstätige gebären jährlich ein Kind?

Eine der grundlegenden Informationen im Zusammenhang selbstständig Erwerbstätige und Mutterschaft ist die Anzahl der Frauen, die während der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kind gebären. Darüber geben amtliche Statistiken wie der Mikrozensus keine Auskunft. Da das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) Angaben zur Geburt eines Kindes im Haushalt, über den Berufsstatus und die Erwerbsbiografie enthält, hat das IfM Bonn diese Datenquelle ausgewertet.

Da nur sehr wenige selbstständig erwerbstätige Frauen im SOEP enthalten sind, wurden die Angaben aus allen verfügbaren Jahren (1999-2021) zusammengeführt und mit dem personenspezifischen Hochrechnungsfaktor des SOEP gewichtet. Auf diese Weise lässt sich eine Anzahl von 26.957 selbstständig erwerbstätigen Frauen ermitteln, die im Durchschnitt der betrachteten Jahre jährlich ein Kind bekommen haben. Dies sind 2,2 Prozent aller selbstständig erwerbstätigen Frauen (oder 8,1 Prozent aller selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter).

Diese Angaben sind wegen der kleinen Fallzahl mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln. Allerdings scheint die ermittelte Größenordnung realistisch zu sein. So weist der Mikrozensus für das Jahr 2022 eine Anzahl von 60.000 selbstständig erwerbstätigen Frauen aus, in deren Haushalt mindestens ein Kind im Alter unter drei Jahren lebt. Das sind 5 Prozent aller selbstständig erwerbstätigen Frauen. Werden diese Werte der Einfachheit halber durch drei geteilt – diese Kinder sind üblicherweise in den letzten drei Jahren geboren worden –, ergeben sich Jahreswerte von 20.000 selbstständig erwerbstätigen Frauen (oder 1,7 Prozent), die ein Kind geboren haben. Auch wenn die Angaben laut SOEP und Mikrozensus nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können, unter anderem weil sich in den drei Jahren nach der Geburt eines Kindes der Erwerbsstatus der Frauen ändern kann, liegen die Werte doch nah beieinander und stützen sich gegenseitig.

### 3 Wie sind selbstständig erwerbstätige Frauen krankenversichert?

Seit 2007 bzw. 2009 besteht für selbstständig Erwerbstätige eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Dieser Pflicht genügten im Jahr 2019 laut Mikrozensus 98 Prozent der selbstständig Erwerbstätigen, wobei 59 Prozent in der gesetzlichen und 39 Prozent in der privaten Krankenversicherung versichert waren (vgl. Statistisches Bundesamt 2024).<sup>3</sup>

Um nach Geschlecht und Alter differenzierte Informationen zu erlangen, hat das IfM Bonn wiederum das SOEP – konkret die Befragung des Jahres 2020 – ausgewertet. Danach waren 2,246 Millionen selbstständig Erwerbstätige in der gesetzlichen und 1,238 Millionen in der privaten Krankenversicherung versichert (vgl. Tabelle 1). Selbstständig erwerbstätige Frauen sind, wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, häufiger als Männer in der gesetzlichen Krankversicherung versichert. Entsprechend haben selbstständig erwerbstätige Männer häufiger als Frauen eine private Krankenversicherung abgeschlossen.<sup>4</sup>

Das SOEP gibt zusätzlich Auskunft darüber, in welcher Form Personen in der GKV versichert sind (vgl. Tabelle 1). Eine Pflichtmitgliedschaft besteht für Landwirte (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) sowie für Künstler und Publizisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Selbstständig erwerbstätige Frauen sind häufiger als Männer Pflichtmitglied in der GKV und sie sind häufiger als Männer als Familienmitglied mitversichert (vgl. Abbildung 1). Eine solche Mitversicherung ist für nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 möglich, solange das Gesamteinkommen regelmäßig im Monat nicht ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (2024: 505 Euro) überschreitet. Mitversicherte Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Einkommensersatzleistungen und mithin auch nicht auf Mutterschaftsleistungen.

---

<sup>3</sup> Die Frage nach der Krankenversicherung wird nur alle vier Jahre im Mikrozensus gestellt.

<sup>4</sup> Insgesamt waren laut SOEP im Jahr 2020 64 Prozent der selbstständig Erwerbstätigen in der GKV und 36 Prozent in der PKV versichert. Diese Werte liegen nah an den Werten laut Mikrozensus.

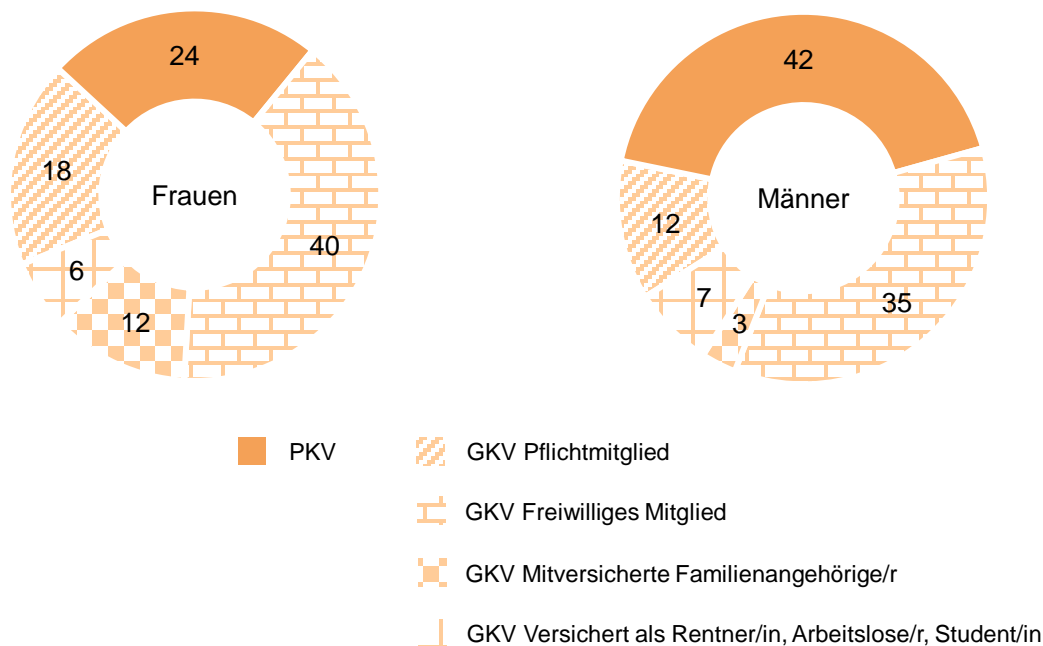
Tabelle 1: Anzahl der in der gesetzlichen (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) versicherten selbstständig Erwerbstätigen, 2020, nach Geschlecht

Selbstständig erwerbstätige ...	Frauen	Männer	Insgesamt
PKV	304.297	933.509	1.237.806
GKV	978.305	1.267.541	2.245.846
darunter:			
beitragszahlendes Pflichtmitglied	235.745	270.345	506.090
beitragszahlendes freiwilliges Mitglied	510.559	776.618	1.287.177
mitversichertes Familienmitglied	158.075	64.850	222.925
Versichert als Rentner, Arbeitsloser, Student, Person, die den Wehrdienst, ein Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet	72.413	155.693	228.106
ohne Angabe	1.513	35	1.548
Insgesamt	1.282.602	2.201.050	3.483.652

© IfM Bonn

Quelle: SOEP-Core, v38.1 (EU Edition), doi:10.5684/soep.core.v38.1eu; Berechnungen des IfM Bonn.

Abbildung 1: Verteilung der selbstständig erwerbstätigen Frauen und Männer auf GKV und PKV, 2020, in Prozent



© IfM Bonn 24 980202 01

Quelle: SOEP-Core, v38.1 (EU Edition), doi:10.5684/soep.core.v38.1eu; Berechnungen des IfM Bonn.

Die Frage des Mutterschutzes betrifft konkret nur Frauen im gebärfähigen Alter. Dieses ist individuell verschieden. Da jedoch gemäß der Statistik der Geburten lediglich 0,2 Prozent der im Jahr 2022 geborenen Kinder von Frauen zur Welt gebracht wurden, die älter als 45 Jahre alt waren, haben wir ebendort eine Altersgrenze gezogen. Knapp 26 Prozent der selbstständig erwerbstätigen Frauen sind bis zu 45 Jahren alt und damit im gebärfähigen Alter. 18 Prozent der selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter sind in der PKV versichert. Damit sind sie seltener in der PKV versichert als ältere selbstständig erwerbstätige Frauen (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 2). Die selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter sind seltener als die älteren lediglich als Familienmitglied in der GKV mitversichert.

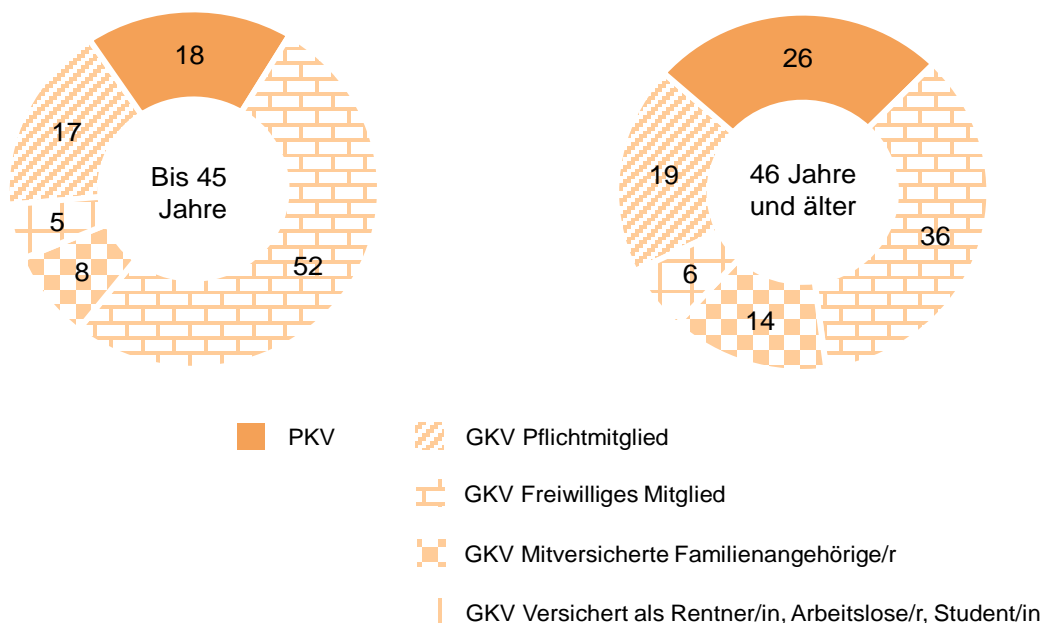
Tabelle 2: Anzahl krankensversicherter selbstständig erwerbstätiger Frauen unter 46 Jahren nach Art der Krankenversicherung, 2020

	GKV	PKV
Selbstständig erwerbstätige Frauen insgesamt	978.305	304.297
Darunter: unter 45 Jahren	270.829	61.332

© IfM Bonn

Quelle: SOEP-Core, v38.1 (EU Edition); Berechnungen des IfM Bonn.

Abbildung 2: Verteilung der selbstständig erwerbstätigen Frauen auf GKV und PKV, 2020, nach Altersklassen, in Prozent



© IfM Bonn 24 980202 02

Quelle: SOEP-Core, v38.1 (EU Edition); Berechnungen des IfM Bonn.

#### 4 Wie viele selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter haben Mutterschaftsleistungen mitversichert?

Wie eingangs ausgeführt, haben in der GKV versicherte selbstständig Erwerbstätige, die einen Krankengeldanspruch mitversichert haben (Optionskrankengeld), und in der PKV versicherte selbstständig Erwerbstätige, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, Anspruch auf Einkommensersatzleistungen während der Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt in Höhe des Krankengelds.

Der GKV-Spitzenverband hat bei einzelnen gesetzlichen Krankenkassen die Anzahl der weiblichen Mitglieder im gebärfähigen Alter, die zugleich selbstständig erwerbstätig sind, abgefragt. Antworten liegen von gesetzlichen Krankenversicherungen vor, die gut die Hälfte aller in der GKV Versicherten zu ihren Mitgliedern zählen. Die von diesen Krankenversicherungen gemachten Angaben wurden unter der Annahme, sie seien für die Gesamtheit der gesetzlichen Krankenversicherungen repräsentativ, auf alle gesetzlichen Krankenversicherungen hochgerechnet. Demnach sind bei den gesetzlichen Krankenversicherungen 179.700 selbstständig erwerbstätigen Frauen im Alter von 18-45 Jahren versichert, von denen 55.700 einen Krankengeldanspruch mitversichert haben (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Anzahl selbstständig erwerbstätiger Frauen im Alter von 18-45 Jahren mit Anspruch auf Optionskrankengeld bzw. Krankentagegeld

	GKV	PKV
Versicherte	179.700	mind. 65.000
Darunter: mit Optionskrankengeld bzw. Krankentagegeld	55.700	65.000
Quelle	Basis: Befragung des GKV-Spitzenverbands bei einzelnen gesetzlichen Krankenversicherungen; hochgerechnet auf alle gesetzlichen Krankenversicherungen.	Basis: Angaben des Verbands der PKV; Mikrozensus 2023: Anteil selbstständig erwerbstätiger Frauen unter 45 Jahren (32,5 %).

© IfM Bonn

Der Verband der privaten Krankenversicherung konnte nur eine grobe Schätzung darüber abgeben, wie viele ihrer Mitglieder selbstständig erwerbstätig sind, weil der Erwerbsstatus von den privaten Krankenversicherungen nicht erfasst wird. Hilfsweise wird stattdessen die Information darüber genutzt, ab

welchem Krankheitstag Krankentagegeldanspruch versichert wird. Da abhängig Beschäftigte in den ersten sechs Krankheitswochen über den Arbeitgeber eine Entgeltfortzahlung erhalten und sie deswegen erst ab dem 43. Krankheitstag einen Krankentagegeldanspruch versichern, gelten alle Mitglieder, deren Krankentagegeldanspruch bereits vor diesem 43. Tag einsetzt, als selbstständig erwerbstätig. Auf diese Weise ermittelt der PKV-Spitzenverband für das Jahr 2022 rund 600.000 bei einer PKV versicherte selbstständig Erwerbstätige,<sup>5</sup> von denen einer Faustformel folgend rund 200.000 Frauen sind. Das entspricht dem auch im Mikrozensus ausgewiesenen Frauenanteil an den selbstständig Erwerbstätigen von einem Drittel.<sup>6</sup> Unter 45 Jahre alt sind rund 65.000 weibliche selbstständig tätige Mitglieder der PKV (vgl. Tabelle 3). All diese Frauen haben aufgrund der Identifizierungsstrategie des Verbands der PKV einen Anspruch auf Krankentagegeld.

Zusammengenommen sind nach Angaben der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherungen rund 245.000 selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter krankenversichert,<sup>7</sup> von denen rund 121.000 einen Kranken(tage)geldanspruch und damit einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben. Das sind knapp die Hälfte aller betrachteten Frauen.

---

<sup>5</sup> Laut SOEP ebenso wie laut Mikrozensus sind etwa 1,2 Millionen selbstständig Erwerbstätige in der PKV versichert, also doppelt so viele wie vom Verband der PKV genannt. Offenbar haben viele privat versicherte selbstständig Erwerbstätige keine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen und konnten somit nicht vom Verband der PKV identifiziert werden.

<sup>6</sup> Die SOEP-Auswertung legt nahe, dass nur etwa ein Viertel der selbstständig Erwerbstätigen, die in der PKV versichert sind, Frauen sind. Die Anzahl der hier ausgewiesenen in der PKV versicherten selbstständig erwerbstätigen Frauen wäre demnach überschätzt.

<sup>7</sup> Dies sind weniger als die 332.000, die sich auf Basis des SOEP ergeben haben. Die Diskrepanz besteht vorrangig bei den in der GKV versicherten Frauen.

## 5 Wie viele selbstständig erwerbstätige Frauen haben Mutterschaftsleistungen erhalten?

In den Jahren 2021 und 2022 haben 6.900 bzw. 6.300 selbstständig erwerbstätige Frauen Mutterschaftsleistungen von ihrer Krankenversicherung erhalten (vgl. Tabelle 4). Das sind etwa ein Viertel der selbstständig erwerbstätigen Frauen, die ein Kind gebären.

Tabelle 4: Anzahl der selbstständig erwerbstätigen Frauen, die Mutterschaftsleistungen erhalten haben, durchschnittliche Höhe der Leistungen in € und Gesamtausgaben in €

	GKV			PKV		
	Versicherte	Ø Höhe in €	Gesamtausgaben in Mill. €	Versicherte	Ø Höhe in €	Gesamtausgaben in Mill. €
2020	-	-	-	2.500	1.880	4,7
2021	4.200	6.483	27,2	2.700	1.824	4,9
2022	3.800	6.686	25,4	2.500	1.824	4,6
2023	3.700	6.967	25,8	-	-	-

© IfM Bonn

Quelle: GKV-Spitzenverband und Verband der PKV.

In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen erhalten im Durchschnitt deutlich höhere Leistungen als in der privaten Krankenversicherung versicherte (vgl. Tabelle 4). Die Durchschnittsbeträge in der GKV liegen zwischen 6.500 Euro und 7.000 Euro, die in der PKV zwischen 1.800 Euro und 1.900 Euro.<sup>8</sup> Die jährlichen Gesamtausgaben der Krankenversicherungen bewegen sich zwischen 30,4 Millionen Euro und 31,9 Millionen Euro.

---

<sup>8</sup> Ein Grund für die durchschnittlich geringeren Leistungen der PKV könnte in einer teilweise verkürzten Bezugsdauer liegen.



## 6 Wie hoch wären die Gesamtausgaben für Mutterschaftsleistungen, wenn alle gebärenden selbstständig Erwerbstätigen abgesichert wären?

Wie hoch wären die Gesamtausgaben für Mutterschaftsleistungen, wenn eine Regelung für gebärende selbstständig Erwerbstätige eingeführt würde, gemäß derer ihnen der Einkommensverlust in der Mutterschutzfrist erstattet wird? Um diese Frage zu beantworten, hat das IfM Bonn das SOEP ausgewertet, um zunächst das monatliche Bruttoeinkommen von selbstständig erwerbstätigen Frauen vor der Geburt eines Kindes zu ermitteln. Konkret wurde das Einkommen der in Kapitel 2 identifizierten Frauen, die zwischen 1999 und 2021 ein Kind geboren haben, erfasst und auf das Jahr 2020 mittels eines Inflators umgerechnet. Das auf diese Weise bestimmte durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes beträgt 2.651,60 Euro (vgl. Tabelle 5), wobei die Einkommen stark gespreizt sind.

Tabelle 5: Monatliches Bruttoerwerbseinkommen von selbstständig erwerbstätigen Frauen vor der Geburt in Euro

Mittelwert	2.651,60
p10	281
p25	941
p50	2.059
p75	3.513
p90	5.800
Standardabweichung	2.346,65

© IfM Bonn

Inflator berechnet anhand der Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung: Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2020=100. Da sich das Bruttoerwerbseinkommen auf t-1 bezieht, wird auch der Inflator des Jahres t-1 verwendet.

Wird nun unterstellt, dass diesen Frauen dieses Bruttoeinkommen über 14 Wochen ersetzt wird, ergeben sich Gesamtausgaben pro Jahr in Höhe von 229 Millionen Euro. Dies stellt die Obergrenze dar. Sollen selbstständig erwerbstätige Frauen analog zu den Regelungen für abhängig Beschäftigte abgesichert werden, müsste das Bruttoeinkommen um die gesetzlichen Abgaben (Steuern und Sozialabgaben) reduziert werden. Da individuelle Angaben hierzu nicht vorliegen, wird für eine grobe Abschätzung ein Abgabensatz von 35 Prozent unterstellt. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beträgt dann 1.690

Euro. Hiervon ausgehend ergeben sich Gesamtausgaben in Höhe von 149 Millionen Euro, was die Untergrenze darstellt.

Gegenwärtig liegt der Krankengeldanspruch der in der GKV versicherten selbstständig Erwerbstätigen bei 70 Prozent des regelmäßigen Arbeitseinkommens, das jedoch in der Höhe auf die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV (2024: 5.075 Euro) beschränkt ist. Die Höhe des Krankentagegeldes der in der PKV Versicherten ist individuell vereinbar, ist aber in der Höhe auf die regelmäßigen Einnahmen und damit auf den Verdienstaufschlag beschränkt.

## **7 Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmerinnen während des Mutterschutzes?**

Eine besondere Situation ist in der Landwirtschaft insofern gegeben, als Unternehmerinnen oder mitarbeitende Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen während des Mutterschutzes einen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe seitens der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben, sofern sie in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

Eine derartige Unterstützung wird während der Schwangerschaft (wenn gesundheitliche Beschwerden auftreten, aufgrund derer die Arbeit nicht mehr fortgeführt werden kann oder sollte) und des Mutterschutzes gewährt. Der Ausfall der Unternehmerin oder der mitarbeitenden Ehefrau oder Lebenspartnerin im landwirtschaftlichen Betrieb oder Haushalt wird durch den Einsatz einer qualifizierten Ersatzkraft kompensiert. Der Tätigkeitsumfang der Ersatzkraft hängt davon ab, welche Arbeiten vom Ausfall konkret betroffen sind und unaufschiebbar zur Erledigung anstehen. Ziel ist die Aufrechterhaltung des Betriebs. Die Kosten übernimmt die SVLFG.

In den Jahren 2021 bis 2023 waren rund 16.200 landwirtschaftliche Unternehmerinnen und rund 6.400 mitarbeitenden weibliche Familienangehörige<sup>9</sup> in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse krankenversichert (vgl. Tabelle 6). Die Anzahl der Anträge auf Betriebs- oder Haushaltshilfe bewegte sich zwischen 320 und 455,<sup>10</sup> die Ausgaben für die Betriebs- und Haushaltshilfe zwischen 4,5 Millionen Euro und 6,0 Millionen Euro. Im Durchschnitt wurden zwischen 12.910 Euro und 14.176 Euro gewährt.

---

<sup>9</sup> Nicht bei allen von ihnen muss es sich um mitarbeitende Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen handeln.

<sup>10</sup> Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass nur etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und mitarbeitenden weiblichen Familienangehörigen im gebärfähigen Alter ist und dass pro Jahr etwa 8 % der selbstständig erwerbstätigen Frauen ein Kind gebären. Im Jahr 2021 wären das etwa 586 gebärende Frauen gewesen, von denen etwa drei Viertel die Betriebs- und Haushaltshilfe beantragt hätten.

Tabelle 6: Anzahl der in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherten landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und weiblichen mitarbeitenden Familienangehörigen, der Anträge auf Betriebs- und Haushaltshilfen sowie Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfen

	Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmerinnen*	Anzahl weiblicher mitarbeitender Familienangehöriger	Anzahl Anträge auf Betriebs- oder Haushaltshilfe bei der SVLFG**	Ausgaben SVLFG für Betriebs- und Haushaltshilfen** in Euro	Durchschnittliche Höhe*** in Euro
2021	16.194	6.330	445	5.986.330,18	13.452
2022	16.252	6.438	320	4.536.370,38	14.176
2023	16.201	6.420	352	4.544.670,38	12.910

© IfM Bonn

\* zum 1.1. des jeweiligen Jahres lt. GKV-Statistik KM1.

\*\* Angaben für Versicherte in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) lt. SVLFG.

\*\*\* Eigene Berechnungen.

## 8 Resümee

Etwa 2,2 Prozent aller selbstständig erwerbstätigen Frauen oder etwa 8,1 Prozent der selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter bringen jährlich ein Kind zur Welt. Damit scheinen gebärende selbstständig Erwerbstätige eine Minderheit zu sein. Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn der Anteil der Gebärenden an allen erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter als Beurteilungsmaßstab herangezogen wird. Dieser Anteil lag im Jahr 2021 bei 8,0 Prozent.<sup>11</sup> Demnach bringen selbstständig erwerbstätige Frauen in etwa genauso häufig wie abhängig beschäftigte Frauen Kinder zur Welt. Aus dieser Perspektive ist die Frage des Mutterschutzes für selbstständig erwerbstätige Frauen von gleicher Relevanz wie für abhängig beschäftigte Frauen. Zugleich deutet dieser Befund darauf hin, dass die derzeitige Absicherung von Mutterschaftsleistungen selbstständig erwerbstätige Frauen nicht in größerem Maße davon abhält, Kinder zu bekommen. Dies ist umso bemerkenswerter, als nur etwa die Hälfte der selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter Mutterschaftsleistungen im Rahmen ihrer Krankenversicherung versichert und nur etwa ein Viertel der gebärenden selbstständig erwerbstätigen Frauen Mutterschaftsleistungen erhalten haben.

Damit ist jedoch noch keine abschließende Antwort darauf gegeben, inwiefern sich die Realisierung eines Kinderwunsches auf die Selbstständigkeitsentscheidung von Frauen auswirkt und welche Rolle dabei Mutterschutzregelungen spielen. So wäre denkbar, dass selbstständig erwerbstätige Frauen häufiger während ebendieses Erwerbsstatus Kinder bekämen, wenn die Mutterschaftsleistungen für selbstständig Erwerbstätige besser wären als derzeit. In der Vergangenheit war es so, dass Frauen überwiegend vor Aufnahme oder nach Aufgabe der Selbstständigkeit ihre Kinder bekommen haben (vgl. Kay 2015).

---

<sup>11</sup> Eigene Berechnung auf Basis des Mikrozensus 2021 und der Statistik der Geburten. Aus Gründen der Datenverfügbarkeit umfasst hier die Gruppe der Frauen im gebärfähigen Alter Frauen im Alter zwischen 15 und unter 45 Jahren.

## Literatur

Deutscher Bundestag (2023): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9126 –. Maßnahmen der Bundesregierung für Gründerinnen und Selbstständige bei Schwanger- und Mutterschaft. Drucksache 20/9532, Berlin.

Kay, R. (2015): Selbstständigkeit im Erwerbsverlauf von Frauen, in: Rust, U.; Lange, J. (Hrsg.): Mutterschutz für Selbständige? Umsetzungsbedarfe und -perspektiven der EU-Richtlinie 2010/41/EU in Deutschland, Reihe Loccumer Protokolle, Band 80/14, Rehburg-Loccum, S. 95-112.

Statistisches Bundesamt (2024): Qualität der Arbeit: Krankenversicherungsschutz, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenversicherungsschutz.html>, abgerufen am 9.7.2024.